



Amtsgericht Homburg

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 33/23

29.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Donnerstag, 20. August 2026, 08:45 Uhr**, im Amtsgericht Homburg, Zweibrücker Straße 24, 66424 Homburg, Sitzungssaal 105, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Herbitzheim Blatt 316 eingetragenen Grundstücke:

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
11	05	1193/4	Grünland, In der Laudenbach	427
12	05	1197/3	Hof- und Gebäudefläche, Rubenheimer Straße	26
13	01	44/18	Hof- und Gebäudefläche, Grünland Unland	4706

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert: 265.043,00 €

Einzelverkehrswerte:

- Lfd. Nr. 11 des Bestandsverzeichnisses: 653,00 €
- Lfd. Nr. 12 des Bestandsverzeichnisses: 390,00 €
- Lfd. Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses: 264.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

- Lfd. Nr. 11 des Bestandsverzeichnisses:
unbebaut (Grünland)
- Lfd. Nr. 12 des Bestandsverzeichnisses:
unbebaut (Wiese)
- Lfd. Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses:
Leerstehendes 3-Familienhaus bestehend aus EFH-Doppelhaushälfte (Anbau 1993 im Rohzustand) und ZFH Doppelhaushälfte (Altbau ca. 1952), Massivbauten, voll unterkellert, Altbau mit EG (4 Zi/K/Bad/Diele, WF ca. 131m²) und DG (4 Zi/K/Bad/Diele, WF intern ca. 81,5m² + 12,5m² Dachterrasse), Anbau mit KG/EG/OG und ausbaubarer Dachspitze im geschlossenen Rohbau von 1993, Wohnfläche ca. 101m², Feuchteschäden KG, Altbau einfachverglast, Gasheizung neu

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de www.immobilienpool.de (Gutachten)
--

Schunck
Rechtspfleger